

Eltern Verein Vechigen



Statuten 2024

Inhaltsverzeichnis Statuten 2024

Artikel	Inhalt
I	Name, Sitz und Zweck
1	Name und Sitz
2	Zweck
II	Mitgliedschaft
3	Mitglieder / Kategorien
4	Beitritt
5	Austritt
6	Streichung
7	Ausschluss
8	Gönner
III	Organisation
9	Vereinsorgane
10	Vereinsjahr / Rechnungsjahr
11	Stimm- und Wahlrecht, Unterschriftsberechtigung
12	Die ordentliche Mitgliederversammlung
13	Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
14	Der Vorstand
15	Arbeitsgruppen
16	Revisoren
IV	Finanzen
17	Einnahmen
18	Mitgliederbeiträge
19	Spesenregelung Vorstand
20	Haftung
V	Revisions- und Schlussbestimmungen
21	Teilrevision
22	Totalrevision
23	Auflösung des Vereins
24	Inkraftsetzung

I Name, Sitz und Zweck

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elternverein Vechigen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Vechigen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Elternverein Vechigen stellt sich zum Wohle von Kindern und Eltern unter anderem folgende Aufgaben:

- Anbieten von Kursen und Vorträgen für Eltern und Erzieher
- Organisation und Betrieb von Spielgruppen und ähnlichen Einrichtungen
- Wir bieten eine Plattform im Rahmen unserer Möglichkeiten für die Vertretung der Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Organisation von Kursen, Führungen etc. als sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche

II Mitgliedschaft

3 Mitglieder / Kategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es können verschiedene Mitgliederkategorien geschaffen werden.

4 Beitritt

Als Mitglied wird, aufgenommen, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Als schriftliche Beitrittserklärungen gelten auch Mitteilungen per Mail sowie das Ausfüllen des Onlineformulars über die Vereinswebseite.

5 Austritt

Kann auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen
Als schriftliche Mitteilung gelten Mails sowie Mitteilungen über das Kontaktformular der Vereinswebseite.

6 Streichung

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während eines Vereinsjahres, trotz Mahnung, nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes unter Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung vom Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

7 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wer den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt.

8 Gönner

Gönner des Vereins können Personen werden, welche keine Mitgliederrechte ausüben möchten, den Verein aber mit einem Jahresbeitrag unterstützen, welcher tiefer ist als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Gönner werden über die Aktivitäten des Vereins informiert.“

III Organisation

9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevisoren

10 Vereinsjahr / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr und dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

11 Stimm- und Wahlrecht, Unterschriftsberechtigung

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

In der Regel finden die Abstimmungen offen statt, ausser es wird, auf Antrag hin, von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien unter sich der Präsident und der Vizepräsident oder einer der beiden mit dem Sekretär oder dem Kassier.

12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach dem Rechnungsabschluss statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

Jedes Vereinsmitglied kann, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung, Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstands, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Vorstellung des Jahresprogramms
- Anträge der Vereinsmitglieder
- Genehmigung von Statuten, Reglementen etc. und Änderungen derselben
- Verschiedenes

Die Vereinsversammlung entscheidet über den Beitritt zu anderen Institutionen, die den Vereinszweck fördern, und über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

13 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Begehren innert Monatsfrist nachzukommen und eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

14 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht mindestens 3 Mitgliedern
- Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer.
- Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltung der Interessen des Vereins
- Er organisiert das Vereinsprogramm
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar
- Der Austritt erfolgt auf die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt, zusammen
- Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

15 Arbeitsgruppen

- Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen
- Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. In jeder Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied einsitz
- Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten

16 Revisoren

- Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Es sind zwei Rechnungsrevisoren im Amt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei sie verlängert werden kann.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Vermögensrechnung, die Buchführung und die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung.

IV Finanzen

17 Einnahmen

Die Einnahmen des Elternvereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus den Spielgruppen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Subventionen und Zuwendungen

18 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und mittels Einzahlungsschein eingezogen.

Die Mitglieder des Vorstands sind beitragsfrei.

19 Spesenregelung Vorstand

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Auslagen ersetzt. Die direkten Auslagen werden gemäss Beleg entschädigt, die indirekten Auslagen (z.B. Infrastruktur wie Telefon, Laptop oder Weg-/Verpflegungskosten) mittels Pauschalspesen. Der Vorstand kann die Höhe der Pauschalspesen innerhalb der verschiedenen Funktionen unterschiedlich festlegen.

20 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Revisions- und Schlussbestimmungen

21 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

22 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Vereinsmitglieder das Begehren stellen. Die Totalrevision muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Elternvereins kann nur eine, zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

24 Inkraftsetzung und Anpassungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10. September 2003 angenommen, an der Vereinsversammlung vom 22. August 2012 bezüglich des Zweckartikels und an der Vereinsversammlung vom 28. August 2013 bezüglich der Artikel 2, 8 und 14 revidiert worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente sowie Änderungen und Ergänzungen derselben.

Sie treten sofort in Kraft.

Boll, 02. September 2024

Elternverein Vechigen

Die Präsidentin

Anja Künzi-Studer

Die Vizepräsidentin

Nadja Krammer